

**14262/AB XXIV. GP**

Eingelangt am 25.06.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

## Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0419-III/3/2013

Wien, am . Mai 2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 25. April 2013 unter der Zahl 14548/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „§ 42b Waffengesetz und andere Torheiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Gemäß § 42 b Abs. 3 WaffG obliegt die Ermächtigung Schusswaffen, Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.